



# **Reglement**

Aufgabenübertragung Zivilschutz  
vom 29.05.2024

der Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken

## Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)<sup>1</sup> sowie auf das geltende Organisationsreglement.

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Zweck                      | <b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.  |
| Grundsatz                  | <b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) <sup>2</sup> vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil.<br><br><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken. Die Zivilschutzorganisation tritt als «Zivilschutz Interlaken-Oberhasli» auf.<br><br><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken die entsprechenden Verfügungen. |
| Vertrag                    | <b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Niederried b. Interlaken mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil.<br><br><sup>2</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.  |
| Anwendbares Recht          | <b>Art. 4</b> Die Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.  |
| Aufgabenverteilung         | <b>Art. 5</b> Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wilderswil und Niederried b. Interlaken.   |
| Inkrafttreten              | <b>Art. 6</b> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.  |
| Aufhebung bisheriges Recht | <b>Art. 7</b> Das Reglement zur Übertragung von Zivilschutzaufgaben vom 26. April 2002 wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.   |

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 521.1

Die Gemeindeversammlung vom 29.05.2024 hat dieses Reglement beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERRIED B. INTERLAKEN, 29.05.2024

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beat Studer

Beat Glarner

### **Auflagezeugnis**

Das Reglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert.

Gemeindeverwaltung  
Niederried b. Interlaken, 29.05.2024

Der Gemeindeschreiber:

Beat Glarner